

**An die
Vereine des Fußballkreises Steinfurt**

Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes

Sehr geehrte Sportkameradinnen und Sportkameraden,

schon nach wenigen Spieltagen besteht Veranlassung, auf das Verfahren zur Feststellung der Unbespielbarkeit eines Platzes hinzuweisen; denn es scheint nicht mehr in allen **18** Vereinen, die betroffen sind, bekannt zu sein. Außerdem kommt die Jahreszeit erst noch, in der das Thema öfter als in den letzten vier Wochen aktuell wird, nämlich die Herbst- und Wintermonate.

Die Fußballverantwortlichen im Verein sollten die Durchführungsbestimmungen kennen. Weil das aber in einigen Fällen anscheinend nicht so zu sein scheint, nehme ich den Abschnitt, auf dem mein Anliegen basiert, hier noch einmal auf. Im Abschnitt IV, Sportplätze, heißt es u. a.:

Bei Unbespielbarkeit eines Platzes muss zunächst versucht werden, einen Ausweichplatz zu bekommen. Gelingt das nicht, ist folgendes zu beachten:

Gemeindeeigene Plätze

- a) Sie können unter gleichzeitiger Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung, die der Spielleitenden Stelle umgehend zuzuleiten ist, durch die Gemeinde gesperrt werden.
- b) Sie können durch die für die Prüfung der Bespielbarkeit zuständige Kommission, die am Vormittag des Spieltages zusammentritt, gesperrt werden.
- c) Wenn der Platz weder von der Gemeinde gesperrt worden ist, noch aus Termingründen die zuständige Kommission zusammentreten kann, aber der gastgebende Verein dennoch die Durchführung des Spiels für nicht möglich hält, muss er das als nächstes erreichbare Mitglied des Kreisvorstandes anrufen, das dann über die Bespielbarkeit entscheidet.
- d) Wenn die unter a) bis c) angeführten Verfahren nicht praktiziert worden sind, bleibt am Spieltage nur noch dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin vor Ort die Möglichkeit, die Unbespielbarkeit eines Platzes festzustellen.

Vereinseigene Plätze

Sie können auf Veranlassung des Vereins nur unter Hinzuziehung des als nächstes erreichbaren Kreisvorstandsmitgliedes gesperrt werden. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, muss der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin die Entscheidung treffen. **Dieses Verfahren gilt auch für kommunale Plätze, für die**

hinsichtlich der Entscheidung über die Bespielbarkeit die Kompetenz dem Verein übertragen wurde.

Noch deutlicher ausgedrückt: Wenn die Kommune (Stadt oder Gemeinde) die Entscheidungskompetenz dem Verein übertragen hat, genügt nicht z. B. die Erklärung des Vereinsplatzwartes oder eines Vereinsvorstandsmitglieds, sondern das als nächstes erreichbare Kreisvorstandsmitglied muss in die Entscheidung einbezogen werden.

In allen Fällen gilt für den Platzverein, sofort nach der Entscheidung die Spielleitende Stelle*); den Gastverein und den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin (entfällt bei d) telefonisch zu informieren. Der Gastverein hat sich durch Rückruf von der Richtigkeit der Absage zu überzeugen.

) Bitte beachten Sie die Reihenfolge. Der Staffelleiter ist **zuerst zu informieren; denn zu ihm kommen die verschiedenen Rückfragen. Außerdem darf lt. Satzung der Staffelleiter die Austragung eines Spiels auf einer anderen Platzanlage anordnen, wenn Absagen wiederholt erfolgen. Wie jedoch kann der Staffelleiter solch eine Ansetzung auf einem anderen Platz durchführen, wenn vorher bereits der Gastverein über einen Spielausfall informiert wurde und die Mannschaft eventuell schon anderen Zielen entgegenstrebt?!*

Im Interesse Ihres Vereins empfehle ich dringend, die Durchführungsbestimmungen zu beachten und weise angesichts des aktuellen Themas heute besonders auf den Abschnitt IV hin, ohne jedoch die anderen Abschnitte als weniger wichtig einzustufen.

Freundliche Grüße
Gerhard Rühlow
Kreisfußballobmann